OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451075/2/HW

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger in der Beschwerdesache von M S, x, x, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 22.04.2021, GZ: 0002819/2017 AS KF, betreffend einen Zurücknahmebescheid den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag vom 05.07.2021 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit E-Mail vom 27.01.2021 ersuchte die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) unter Hinweis auf ein Verfahren GZ: 23 E 3476/20 beim BG Linz um eine Vergleichszahlung von 30 % binnen 90 Tagen. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.03.2021 (Mängelbebungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 BAO) trug die Abgabenbehörde der Bf auf, folgenden Mangel des Antrages bis 02.04.2021 zur Gänze zu beheben: *„Einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände darlegen, auf welche die Teilnachsicht / Teilentlassung aus der Gesamtschuld, gestützt werden kann."*

I.2. Mit 05.04.2021 beantwortete Mag. G S im Namen der Bf per E-Mail die verfahrensrechtliche Verfügung.

I.3. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 22.04.2021, GZ: 0002819/2017 AS KF, wurde der am 27.01.2021 gestellte Antrag auf Teilentlassung aus der Gesamtschuld (Teilnachsicht) als zurückgenommen erklärt, da der Mangel des Antrages vom 27.01.2021 nicht wie beauftragt behoben wurde.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 20.05.2021 Beschwerde.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 07.06.2021, GZ: 0060065/2021 MDion RM, wurde der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Voraussetzungen für einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 BAO nicht vorgelegen seien und der angefochtene Bescheid aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben sei, wodurch der Antrag vom 27.01.2021 wieder unerledigt wäre.

I.6. Mit dem Vorlageantrag vom 05.07.2021 beantragt die Bf zu GZ: 0060065/2021, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde entscheiden möge.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 09.07.2021 legte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Beschwerdevorentscheidung vom 07.06.2021, GZ: 0060065/2021 MDion RM, die Beschwerde gegen den Bescheid vom 22.04.2021 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.7. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen

(Bescheid, Beschwerde, Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag). Da der Vorlageantrag zurückzuweisen ist, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) lauten auszugsweise wie folgt:

„7. Zurückweisung der Beschwerde

§ 260. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie
a) nicht zulässig ist oder
b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.
(...)

§ 263. (1) Ist in der Beschwerdevorentscheidung die Bescheidbeschwerde
a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch
b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,
so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.
(...)

10. Vorlageantrag

§ 264. (...)
(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:
(...)
e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),
f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).
(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.
(...)“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, handelt es sich beim verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid vom 22.04.2021 um einen Zurücknahmebescheid, mit welchem der am 27.01.2021 gestellte Antrag der Bf als zurückgenommen erklärt wurde. Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens - festgelegt durch den Spruch des angefochtenen Bescheides - ist somit, ob diese mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurücknahmeerklärung rechtmäßig ist. Zurücknahmebescheide sind im Rechtsmittelverfahren nur einer Aufhebung, nicht aber einer Abänderung zugänglich (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 250 Tz 10). Der angefochtene Bescheid wurde verfahrensgegenständlich aber

bereits mittels Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde aufgehoben. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Vorlageantrages setzt aber voraus, dass der Antragsteller einen Grund dafür hat, die Beschwerdevorentscheidung zu bekämpfen (vgl. VwGH 22.06.2010, 2007/11/0113; BFG 24.05.2018, RV/5100893/2017). Infolge der Aufhebung des angefochtenen Zurücknahmebescheides durch die Beschwerdevorentscheidung besteht für die Bf aber kein Grund dafür, die Beschwerdevorentscheidung zu bekämpfen, es besteht sohin auch kein Grund für die Einbringung des gegenständlichen Vorlageantrages.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Obiter sei angemerkt, dass nach der Aufhebung des angefochtenen Zurücknahmebescheides durch die Beschwerdevorentscheidung der Antrag der Bf wieder als unerledigt anzusehen ist und die belangte Behörde über diesen Antrag eine Entscheidung zu treffen hat.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sich die Rechtsfolge der Zurückweisung eines Vorlageantrages wegen Unzulässigkeit aus dem Gesetz ergibt (§ 264 iVm § 260 Abs. 1 BAO) und die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang steht (vgl. vor allem VwGH 22.06.2010, 2007/11/0113). Im Übrigen wurde die Frage der Zulässigkeit aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger